

Access & Benefit-Sharing (ABS)

Umsetzung des Nagoya-Protokolls und der EU-Verordnung 511/2014 in Deutschland

Hintergrundinformationen und Glossar

Stand: 2.7.2016

Diese Informationen wurden für die Tagung „Genetische Ressourcen, Gesetze und Gute Praxis“ zusammengestellt, die am 1. & 2. März 2016 in Berlin stattfand. Sie sind nicht als rechtsverbindliche Auskunft oder Meinung der zuständigen Behörden anzusehen. Weitere Informationen stehen auf der Projekt-Homepage (www.globalnature.org/ABS-Deutschland) und auf den Seiten des Bundesamts für Naturschutz (<http://abs.bfn.de>) zur Verfügung.

Zusammenstellung und Organisation:

Botanischer Garten und Botanisches Museum
Zentraleinrichtung der Freien Universität Berlin
Königin-Luise-Str. 6-8, 14195 Berlin

Dr. Elke Zippel
e.zippel@bgbm.org,
Tel. 030 838 50141

Zoologisches Forschungsmuseum A. Koenig
Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere
Adenauerallee 160, 53113 Bonn

Dr. Cornelia Löhne
c.loehne@zfmk.de, Tel. 0228 9122 352

Global Nature Fund, Geschäftsstelle Bonn
Kaiser-Friedrich-Straße 11, 53113 Bonn

Meike Rohkemper
rohkemper@globalnature.org,
Sebastian Gardt
gardt@globalnature.org,
Tel. 0228 1848 694- 13 / 15

Hintergrundinformationen

Pfeile verweisen auf den entsprechenden Eintrag im Glossar (ab Seite 6).

Was ist ABS?

ABS steht für „Access and Benefit-Sharing“. Dabei geht es um den fairen und gerechten Ausgleich (Sharing) von Vorteilen (Benefits), die aus der Nutzung → *genetischer Ressourcen* (GR) oder damit verbundenem → *traditionellen Wissen* gewonnen werden. Dieser Ausgleich soll zwischen den Nutzern und den Staaten erfolgen, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt haben. Damit einher geht das Recht dieser Staaten, den Zugang (Access) zu ihren genetischen Ressourcen zu regeln, d.h. zu beschränken bzw. an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.

Ist ABS für mich relevant?

Das Thema und die Gesetzesregelungen sind relevant für alle, die Zugang zu genetischen Ressourcen in anderen Ländern bekommen wollen und für alle, die genetische Ressourcen aus anderen Ländern hier in Deutschland nutzen. Für den Zugang zu genetischen Ressourcen in anderen Ländern sind die jeweiligen nationalen ABS-Regelungen in diesen Ländern relevant (sofern vorhanden). Für die Nutzung solcher genetischer Ressourcen in Deutschland gelten zusätzlich die EU-Regelungen bzw. deren Implementierung in Deutschland (siehe unten). Dabei spielt es für das Gesetz keine Rolle, zu welchem Zweck die Nutzung erfolgt (ob z.B. wissenschaftlich oder kommerziell).

Zentrale Begriffe sind hier also → *Zugang*, → *genetische Ressource* und → *Nutzung*.

Wie wird ABS gesetzlich geregelt?

Die ABS-Prinzipien und ABS-Verpflichtungen sind im Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, → *CBD*) verankert. Zur besseren Umsetzung der ABS-Verpflichtungen wurde mit dem Nagoya-Protokoll¹ (NP) ein international rechtsverbindlicher Vertrag beschlossen, der am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten ist. Darin werden zum einen Mindestanforderungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und darauf bezogenem traditionellem Wissen festgelegt. Zum anderen verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die Nutzung von genetischen Ressourcen bzw. darauf bezogenem traditionellen Wissen in ihrem Hoheitsgebiet zu regulieren.

¹ vollständiger Titel: Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Verfügbar in Englisch und anderen Sprachen unter <http://www.cbd.int/abs/text/default.shtml>).

Auch Deutschland und die EU haben das NP ratifiziert. Auf europäischer Ebene wird die Umsetzung des NPs durch die EU-Verordnung Nr. 511/2014² (hier abgekürzt als EU-VO) geregelt, die seit Inkrafttreten des NPs unmittelbar in allen EU-Staaten gilt. Die für den Vollzug besonders relevanten Artikel 4 (Verpflichtungen von Nutzern), 7 (Überwachung) und 9 (Kontrollen) traten mit einem Jahr Verzögerung am 12.10.2015 in Kraft. Weitere Details zu den Artikeln 5 (Sammlungsregister), 7 und 8 (Bewährte Verfahren) werden in einer Durchführungsverordnung³ geregelt.

Das entsprechende Vollzugsgesetz für Deutschland⁴, das am 1. Juli 2016 in Kraft trat, bestimmt das Bundesamt für Naturschutz zur zuständigen Vollzugsbehörde.

Wo bekomme ich Informationen über ABS?

Informationen zum Nagoya-Protokoll inkl. des Gesetzestextes bekommt man auf dem Internetportal der CBD: <https://www.cbd.int/abs/>.

Zusätzlich wurde von der CBD ein sogenannter ABS-Clearing-House eingerichtet, ein gesondertes Portal, in dem Informationen zu Ansprechpartner und gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Staaten verfügbar gemacht werden: <https://absch.cbd.int/>. Dieses Portal befindet sich derzeit noch im Aufbau.

Ausführliche Informationen in deutscher Sprache, auch zur nationalen Umsetzung, finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamts für Naturschutz: <http://abs.bfn.de>.

Welche Pflichten haben Nutzer genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens in Deutschland?

Die Pflichten der Nutzer genetischer Ressourcen sind in Artikel 4 der EU-VO festgehalten. Demzufolge müssen Nutzer „mit der gebotenen Sorgfalt“ vorgehen um sicherzugehen, dass sie die genutzten genetischen Ressourcen bzw. das darauf bezogene traditionelle Wissen im Einklang mit geltenden ABS-Regelungen erworben haben und dass die Vorteile gerecht aufgeteilt werden. Die

² vollständiger Titel: Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (Verfügbar in Deutsch und anderen Sprachen unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0511>)

³ vollständiger Titel: Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 der Kommission vom 13. Oktober 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren (Verfügbar in Deutsch und anderen Sprachen unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015R1866>)

⁴ Titel: Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes vom 25. November 2015. Veröffentlicht im [Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 47](#) am 2.12.2015. Dazu fand am 30.9.2015 eine Anhörung im Umweltausschuss statt, bei der Stellungnahmen einiger Experten aus dem Wirtschafts-, Wissenschafts- und NGO-Sektor diskutiert wurden (online verfügbar unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a16/Oeffentliche_Anhoerungen/oeffentliche_anhoerung_61_sitzung_nagoya).

Nutzung und Weitergabe darf nur gemäß der mit dem Bereitsteller vertraglich festgehaltenen Bedingungen erfolgen. Zu diesem Zweck müssen Nutzer sich vorab Informationen über die Identität und Herkunft der Ressourcen (Art. 4.3b (i-iii)) und über das Vorliegen oder Fehlen von Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit ABS (Art. 4.3b(iv)) einholen. Zudem müssen sie sich ggf. um Zugangsgenehmigungen (→ *PIC*, Art. 4.3b(v)) und Verträge mit dem Bereitsteller (→ *MAT*, Art. 4.3b(vi)) bemühen. Falls vorhanden, genügt ein → *International anerkanntes Konformitätszertifikat* als Ersatz für die vorgenannten Informationen und Dokumente. Die Nachweise sind mindestens 20 Jahre nach Beendigung der Nutzung aufzubewahren und an nachfolgende Nutzer weiterzugeben. Sofern die Informationen unzureichend oder fragwürdig sind, muss sich ein Nutzer erneut darum bemühen oder die Nutzung einstellen. Artikel 4 sieht dabei gewisse Ausnahmen für pflanzengenetische Ressourcen vor, die unter das „International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture“ (ITPGRFA) fallen (Art. 4.4), sowie für genetische Ressourcen, die Krankheitserreger darstellen (Art. 4.8).

Eine weitere wichtige Pflicht kommt auf Nutzer genetischer Ressourcen oder traditionellen Wissens durch Artikel 7 der EU-VO zu. In diesem Artikel werden zwei Punkte festgelegt, an denen Nutzer eine Erklärung an die zuständige nationale Behörde abgeben müssen. Diese zwei Punkte sind:

- Art. 7.1: Der Empfang von Fördergeldern für Forschung an genetischen Ressourcen oder traditionellem Wissen (egal ob von öffentlichen oder privaten Geldgebern).
- Art. 7.2: Die letzte Phase der Entwicklung eines Produkts (vor der Markteinführung), das auf der Nutzung genetischer Ressourcen oder traditionellem Wissen beruht.

Bei diesen Meldungen müssen die Nutzer erklären, dass sie sorgfältig vorgegangen sind, und Nachweise für die Legalität der genetischen Ressourcen bzw. der traditionellen Wissens erbringen. Die Durchführungsverordnung (DVO) zur EU-VO gibt einheitliche Formulare vor, die für diese Meldungen zu verwenden sind (Anhang II der DVO: Formular für die Meldung bei Forschungsförderung; Anhang III der DVO: Formular für die Meldung bei Kommerzialisierung).

Gilt das für alle genetischen Ressourcen?

Nein. Der Anwendungsbereich der EU-VO ist in materieller, zeitlicher, geographischer und personeller Hinsicht eingeschränkt.

→ Siehe unten: „Wie ist der Anwendungsbereich der EU-Verordnung 511/2014 abgegrenzt?“

Wie wird kontrolliert, ob Nutzer ihre Pflichten einhalten?

Die nach Artikel 7.1 und 7.2 notwendigen Erklärungen an die nationale zuständige Behörde dienen der Überwachung der Nutzer. Die auf diese Weise gesammelten Informationen werden über die EU-Kommission an den internationalen ABS-Clearing-House weitergeleitet.

Zusätzlich hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, von Nutzern entsprechende Auskünfte zu verlangen sowie Kontrollen vor Ort durchzuführen (inkl. Einsicht in Unterlagen und Entnahme von Proben). Genauer wird in dem nationalen Gesetz zur Umsetzung der EU-VO sowie in noch ausstehenden Rechtsverordnungen geregelt werden.

Was passiert, wenn Nutzer ihre Pflichten nicht erfüllen?

Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Nutzer gegen seine Sorgfaltspflicht verstößt, kann sie Anordnungen zur Behebung der Verstöße erlassen. Kommt der Nutzer diesen Anordnungen nicht nach, kann die Behörde die Nutzung untersagen oder die genetische Ressource beschlagnahmen bzw. einziehen. Zusätzlich werden im Zuge der nationalen Umsetzung Bußgeldvorschriften eingeführt. Demnach handelt ordnungswidrig, wer relevante Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, wer die von der Behörde mit der Kontrolle beauftragte Person nicht unterstützt, wer Anordnungen der Behörde zuwiderhandelt und wer seine Sorgfalts- und Erklärungs-pflichten gemäß EU-VO nicht erfüllt. Es können Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 Euro verhängt werden (in gravierenden Ausnahmefällen auch darüber hinaus).

Wie ist der Anwendungsbereich der EU-Verordnung 511/2014 abgegrenzt?

Der Anwendungsbereich der EU-VO ist in zeitlicher, materieller und geographischer Hinsicht stark eingeschränkt. Die o.g. Verpflichtungen für Nutzer und die Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörde gelten nur für die Fälle, bei denen alle nachfolgend aufgeführten Kriterien zutreffen:

- es handelt sich um genetische Ressourcen (GR) gemäß Art. 3(1) & (2) der EU-VO oder darauf bezogenes traditionelles Wissen (TK) gemäß Art. 3(7) [siehe auch Glossar ab Seite 6]
 - explizit ausgenommen sind: humangenetische Ressourcen und GR, für die andere, spezifische ABS-Regelungen gelten (im FAO-Vertrag⁵ gelistete agrargenetische Ressourcen und für pandemische Grippeviren gemäß WHO-Rahmenwerk⁶, sofern der FAO-Vertrag bzw. das WHO-Rahmenwerk Anwendung finden)
- die GR bzw. das TK unterliegen souveränen Hoheitsrechten eines Staates
 - ausgenommen sind also GR / TK aus Gebieten außerhalb staatlicher Territorien, z.B. aus bestimmten marinen Regionen
- die GR / TK wurden ab dem 12.10.2014 in einem Staat erworben, der Vertragspartei des Nagoya-Protokolls ist und den Zugang zu diesen GR / TK reguliert (also auch entsprechende EU-Staaten!)
 - ausgenommen sind sämtliche GR/TK, zu denen der Zugang vor dem Stichtag erfolgte (evtl. bestehende bilaterale Verträge zwischen Nutzer und Bereitsteller/Provider bleiben natürlich dennoch bestehen)
 - ausgenommen sind GR/TK, die in einem Land erworben wurden, das zwar nationale ABS-Gesetze hat, das aber (noch) nicht NP-Vertragsstaat ist (aktuell z.B. Brasilien, Australien)
 - ausgenommen sind GR/TK, die in einem Land erworben wurden, das zwar NP-Vertragsstaat ist, aber (noch) keine Zugangsregelungen für die betreffenden GR/TK erlassen hat

⁵ Weitere Informationen zum „Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft“ (International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture, ITPGRFA) siehe www.planttreaty.org.

⁶ Das "Pandemic Influenza Preparedness (PIP) Framework" wurde am 24. Mai 2011 von der 64. Weltgesundheitsversammlung verabschiedet (<http://www.who.int/influenza/pip/en/>).

- es findet Nutzung gemäß der Definition in Art. 3(5) der EU-VO statt [siehe Glossar]
 - ausgenommen sind also alle Vorgänge, bei denen GR/TK nur verwahrt, weitergegeben oder vermarktet werden (ohne Forschung & Entwicklung)
- die Nutzung findet innerhalb der EU statt
 - ausgenommen sind demzufolge alle Vorgänge, bei denen die gesamte Forschung & Entwicklung außerhalb der EU stattfindet

Weitere Erläuterungen zum Anwendungsbereich der EU-VO sowie Hinweise auf Sonderfälle wird es in dem von der EU-Kommission erstellten Dokument „Guidance on the scope of application and core obligations“⁷ geben, dass in der zweiten Jahreshälfte 2016 veröffentlicht werden wird.

WICHTIG: Während der Anwendungsbereich der EU-VO in materieller, zeitlicher und geographischer Hinsicht stark eingeschränkt ist, können die jeweiligen ABS-Regelungen anderer Staaten, insbesondere bzgl. des Zugangs, anders gestaltet sein. Dies sollten alle berücksichtigen, die mit GR aus anderen Ländern arbeiten. So kann es in bestimmten Fällen vorkommen, dass man sich in einem anderen Staat sehr wohl um die entsprechenden Genehmigungen für Zugang und Nutzung der GR kümmern muss, dieses aber nicht den deutschen oder europäischen Behörden gemeldet werden muss und auch nicht in deren Kontrollpflicht fällt.

Glossar / Abkürzungen

ABS (Access and Benefit-Sharing): Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Ausgleich, der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile: Eines der drei übergeordneten Ziele der → *CBD*. Hintergrund ist der Gedanke, dass die Länder, die genetische Ressourcen bereitstellen, auch von deren Nutzung profitieren sollen (→ *Nagoya-Protokoll*).

Access: siehe Zugang.

Bereitsteller (engl. Provider): Vertragspartei, welche die genetische Ressource (und/oder damit verbundenes traditionelles Wissen) zur Verfügung stellt. In der Regel sind Staaten bzw. die jeweils zuständige nationale Behörde die Bereitsteller von GR (daher wird im Dokument oft der Begriff „Bereitstellerland“ verwendet). Von/mit dem Bereitsteller ist ein PIC einzuholen und MAT auszuhandeln.

BfN – Bundesamt für Naturschutz: Das BfN ist eine nachgeordnete Behörde des BMUB und unterstützt dieses fachlich und wissenschaftlich in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei der internationalen Zusammenarbeit. Das BfN wird mit dem Inkrafttreten des deutschen Umsetzungsgesetzes (voraussichtlich ab Mitte 2016) die zuständige Behörde (Competent National Authority) für den Vollzug des Nagoya-Protokolls und der EU-VO.

⁷ Dieses Dokument wird derzeit noch in der „Expert group on Access and benefit sharing (ABS) under the Nagoya Protocol (Eo3123)“ diskutiert. Eine Entwurfsversion vom 19. April 2016 ist im Internet-Portal „Register der Expertengruppen der Kommission“ zu finden: <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert>.

BMUB – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Das BMUB ist die sogenannte „Nationale Anlaufstelle“ (National Focal Point) für Anfragen zum Nagoya-Protokoll aus dem Ausland. Es ist insbesondere zuständig für die Berichtspflicht nach Art. 16 EU-VO.

CBD – Convention on Biological Diversity: Die Biodiversitätskonvention der Vereinten Nationen von 1992 (formeller deutscher Titel: Übereinkommen über die biologische Vielfalt). Die CBD hat drei gleichrangige, übergeordnete Ziele: (1.) den Schutz der biologischen Vielfalt, (2.) die nachhaltige Nutzung biologischer Vielfalt, sowie (3.) den gerechten Ausgleich von Vorteilen, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben.

DVO – Durchführungsverordnung: Bezieht sich in diesem Dokument ausschließlich auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 der Kommission vom 13. Oktober 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren“⁸. Darin werden Details zu den Artikeln 5, 7 und 8 der EU-VO geregelt.

EU – Europäische Union.

EU-VO – EU-Verordnung: Bezieht sich in diesem Dokument ausschließlich auf die „Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union“⁹.

F&E – Forschung und Entwicklung (engl. R&D, research & development): Wird in diesem Dokument im Sinne des NP und der EU-VO als Bestandteil der Definition von → *Nutzung* verwendet. In diesem Zusammenhang schließt „F&E“ sowohl die reine Grundlagenforschung (ohne Entwicklung von Produkten oder Anwendungen) als auch die anwendungsorientierte Forschung und Produktentwicklung ein. Weitere Erläuterungen dazu werden in dem für Mitte 2016 angekündigten Guidance-Dokument¹⁰ der EU-Kommission zum Anwendungsbereich der EU-VO gegeben.

GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH. Die GIZ führt als Auftragnehmer der Bundesregierung, der EU, UN und Regierungen anderer Länder und in Kooperation mit privatwirtschaftlichen Unternehmen weltweit Dienstleistungen für nachhaltige Entwicklung durch.

GR – Genetische Ressourcen (Genetic Resources): In der CBD definiert als „Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten enthält und einen tatsächlichen oder potentiellen Wert hat“ – also sämtliches biologisches Material, das DNA enthält (egal ob lebend oder konserviert).

⁸ Verfügbar in Deutsch und anderen Sprachen unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015R1866>

⁹ Verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0511>

¹⁰ Entwurfsversion der EU-Kommission vom 19. April 2016 im Internet-Portal „Register der Expertengruppen der Kommission“ verfügbar: <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert>; Expert group on Access and benefit sharing (ABS) under the Nagoya Protocol (Eo3123).

International anerkanntes Konformitätszertifikat (Internationally recognized certificate of compliance, IRCC): Ein solches liegt dann vor, wenn der Staat, von dem die genetische Ressource oder das traditionelle Wissen erworben wurde, die entsprechende Genehmigung (PIC) oder ein gleichwertiges Dokument in das Portal des ABS-Clearing-House einstellt und somit international sichtbar und verfügbar macht. Solche Konformitätszertifikate erhalten eine eindeutige Kennnummer. Am 1.10.2015 erstellte Indien das erste IRCC, indem es eine Genehmigung in das Clearing House Portal einstellte (<https://absch.cbd.int/search/national-records/IRCC>).

NP – Nagoya-Protokoll: Das Nagoya-Protokoll ist ein international rechtsverbindlicher Vertrag, der die ABS-Prinzipien der CBD umsetzt und am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten ist. Der vollständige Titel lautet: „Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt“.

Nutzung (Utilization): Im Nagoya-Protokoll definiert als das „Durchführen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen und/oder biochemischen Zusammensetzung genetischer Ressourcen [...]“. Zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung (also z.B. Grundlagenforschung) wird dabei nicht unterschieden.

MAT (Mutually Agreed Terms): Vertraglich festgehaltene Bedingungen (Terms) für die Nutzung genetischer Ressourcen oder darauf bezogenen traditionellen Wissens, auf die sich Nutzer und Bereitsteller einvernehmlich (mutually) geeinigt haben (agreed) und die i.d.R. von Vertretern beider Seiten unterzeichnet werden. Solche vertraglichen Vereinbarungen können insbesondere Bedingungen über die Nutzung, spätere Verwendung und die Vermarktung sowie Modalitäten für die Aufteilung von Vorteilen enthalten.

Die formale deutsche Übersetzung lautet: „Einvernehmlich festgelegte Bedingungen“.

PIC (Prior Informed Consent): Schriftliche Zustimmung (Consent) des Herkunftslandes für den Zugang zu genetischen Ressourcen, die auf einer Vorab-Information (prior informed) über die geplante Nutzung beruht. Die formale deutsche Übersetzung lautet: „Auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung“.

Provider: siehe Bereitsteller.

TK – Traditionelles Wissen (Traditional Knowledge, TK): Definition in der EU-Verordnung: „traditionelles Wissen einer indigenen oder ortsansässigen Gemeinschaft, das für die Nutzung der genetischen Ressourcen relevant ist und das in den einvernehmlich festgelegten Bedingungen für die Nutzung genetischer Ressourcen als solches beschrieben ist“.

Zugang (Access): Erwerb bzw. Aneignung einer genetischen Ressource oder darauf bezogenen traditionellen Wissens. Die in der EU-Verordnung 511/2014 verwendete Definition schränkt weiter ein: und zwar auf Erwerb bzw. Aneignung in Ländern, die Vertragsparteien des Nagoya-Protokolls sind (Art. 3(3) EU-VO).